

2015/40/Stn

20. Dezember 2016

## Stellungnahme

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Auf Ersuchen des [Gerichts ...] in der rechtshängigen Sache [...] gegen [...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014<sup>1</sup>, § 29a Abs. 1 VerfO<sup>2</sup> am 20. Dezember 2016 folgende Stellungnahme ab:

**Zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. des Netzanschlusses des Solarparks [...] am [...] Oktober 2012 war jegliche Einspeisung des Solarparks [...] vor Fertigstellung des Umspannwerks [...] nicht netzverträglich, da dies zu unzulässigen Spannungsanhebungen geführt hätte.**

### I Verfahren

Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle EEG mit Schreiben vom 11. September 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 zu folgender Frage ersucht:

- Ergeben sich bereits aus den zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen über die örtliche Netzsituation unzulässige Spannungsanhebungen mit der Folge, dass jegliche Einspeisung des Solarparks [...] vor Fertigstellung des Umspannwerks [...] nicht netzverträglich gewesen sei (so die Beklagte),

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i.d.F. v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>, im Folgenden: VerfO.

- oder wäre es technisch möglich gewesen, netzverträgliche Einspeisungen aus dem Solarpark [...] in das Netz der Beklagten vorzunehmen (so die Klägerin) und wenn ja in welchem Umfang?

- 1 Die Clearingstelle EEG hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 14. März 2016 angenommen.
- 2 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 29a Abs. 2 VerfO mit ihrem Mitglied Dibbern in der Funktion des Vorsitzenden, dem Mitglied Dr. Brunner und dem technischen Koordinator Teichmann besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dibbern erstellt.
- 3 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, § 5 Abs. 3, § 29a Abs. 1 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2014 genannten Rechtsvorschriften betrifft und die Anwendungsfrage die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiberin und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung betrifft.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhalt

- 4 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle EEG für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 5 Die Klägerin ist Betreiberin der Fotovoltaikanlage [...] auf Flur [...], Flurstück [...] in [...] mit einer Gesamtleistung von [1 800] kW<sub>p</sub> (im Folgenden: „Anlage“). Die Anlage wurde am [...] Oktober 2012 an das 20-kV-Mittelspannungsnetz der Beklagten angeschlossen, jedoch wurde der in der Anlage erzeugte Strom von der Beklagten nicht abgenommen und nicht vergütet, weil ihr die Abnahme und Verteilung des Stroms nicht möglich sei, da bei der Einspeisung in ihr Mittelspannungsnetz unzulässige Spannungserhöhungen aufträten. Die Abnahme und Verteilung sei erst nach der Fertigstellung des neuen Umspannwerks in [...] möglich.
- 6 Das Umspannwerk [...] wurde am [...] November 2013 in Betrieb genommen, seither nimmt die Beklagte den von der Klägerin angebotenen Strom ab und vergütet ihn.

- 7 Die Klägerin ist der Auffassung, dass auch vor der Inbetriebnahme des Umspannwerks [...] der Beklagten eine technisch unschädliche Abnahme, mindestens aber eine Teilabnahme, des eingespeisten Stroms möglich gewesen sei. Hierzu stützt sie sich unter anderem auf ein Gutachten zum Anschluss der Anlage in [...], das sie 2014 von [...]³ hatte erstellen lassen.
- 8 Die Klägerin begehrt nunmehr Schadensersatz wegen Energiemengen, die sie bis zur Inbetriebnahme des Umspannwerks [...] nicht einspeisen konnte, nebst Verfahrenskosten und Zinsen in Höhe von insgesamt [95 000]€.
- 9 Die Parteien in dem anhängigen Verfahren kommen mit dem Gericht überein, die Clearingstelle EEG zu den zu klärenden Fragen des Verfahrens Stellung nehmen zu lassen.

## 2.2 Würdigung

- 10 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. des Netzanschlusses der Anlage war jegliche Einspeisung aus der Anlage in das Netz der Beklagten bis zur Fertigstellung des Umspannwerks [...] nicht netzverträglich, da dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 49 EnWG⁴ zu unzulässigen Spannungsanhebungen geführt hätte. Dies ergibt sich aus den Unterlagen der Gerichtsakte und der darauf fußenden Netzsimulationsrechnung, welche die Clearingstelle EEG im Rahmen dieses Stellungnahmeverfahrens durchgeführt hat.
- 11 Die dem vorliegenden Stellungnahmeverfahren zugrundeliegende Frage, ob eine Einspeisung oder zumindest eine Teileinspeisung des Stroms aus der Anlage der Klägerin vor Fertigstellung des Umspannwerks [...] möglich gewesen wäre, ist technischer Natur: Bei Einspeisungen in Wechselstromnetze tritt der Effekt auf, dass durch die Einspeisung die Spannung am Einspeisepunkt ansteigt. Diese Spannungserhöhung wirkt ebenfalls auf die umliegenden Netzknoten und Betriebsmittel wie Freileitungen und Kabel, an denen durch die punktuelle Einspeisung auch eine Erhöhung zu beobachten ist, wenn auch mit abgeschwächtem Effekt. Findet an mehreren Punkten eine Einspeisung in ein Wechselstromnetz statt, überlagern sich die durch die Einspeisungen hervorgerufenen Spannungserhöhungen. Hierdurch kann es zu Spannungen kommen, die erheblich über dem Sollwert (Nennspannung) liegen.

³Im Folgenden: „Gutachten“.

⁴Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

- 12 Voraussetzung für die Möglichkeit der (Teil-)Einspeisung ist, dass der Anschluss sowie der Betrieb der Anlage und infolgedessen die Einspeisung den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der Beklagten und den Anforderungen des § 49 EnWG entsprechen. Dies ergibt sich schon aus § 7 Abs. 2 EEG 2012, der auf § 49 EnWG verweist. Diese Vorschrift stellt einheitliche technische Anforderungen an angeschlossene Anlagen auf, indem sie regelt, dass die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Daher kann die Beklagte als Netzbetreiberin den Anschluss und den Betrieb der Anlage unter anderem von der Einhaltung bestimmter technischer Bedingungen durch die Klägerin abhängig machen und die Einhaltung verlangen, soweit diese Bedingungen sachlich gerechtfertigt und notwendig sind sowie diskriminierungsfrei angewendet werden.
- 13 Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind „Energieanlagen ... so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“ Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerleglich) bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten wurden. Dies bedeutet indes nicht, dass andere technische Regelwerke nicht allgemein anerkannte Regeln der Technik wiedergeben bzw. anderweitig wiedergegebene allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht einzuhalten wären.<sup>5</sup> Zu der Frage, welche Spannungswerte in Versorgungsnetzen noch hinnehmbar sind und ab welchem Spannungswert ein sicherer Netzbetrieb nicht mehr gewährleistet ist, enthalten verschiedene technische Regelwerke Vorgaben.
- 14 Die Frage der technischen Eignung eines Netzes für die Einspeisung oder Teileinspeisung ist zwar als Rechtsfrage vollständig durch die Clearingstelle EEG überprüfbar, jedoch handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung nur unter Hinzuziehung technischen Sachverständes möglich ist. Eine technisch sachverständige Einschätzung darüber, wann eine Netzverknüpfung technisch geeignet und eine (Teil-)Einspeisung noch möglich ist, findet sich in den einschlägigen technischen Richtlinien unter anderem in der DIN EN 50160<sup>6</sup> und

<sup>5</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/33>, Rn. 41, 58.

<sup>6</sup>Vgl. Seite „EN 50160“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, abrufbar unter [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=EN\\_50160&oldid=160015126](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=EN_50160&oldid=160015126), abgerufen am 19.12.2016.

namentlich auch in der von der Beklagten herangezogenen sog. Mittelspannungsrichtlinie<sup>7</sup> wieder.

15 Die DIN EN 50160 gibt hierzu vor, dass Spannungsänderungen  $\pm 10\%$  der Nennspannung  $U_n$  nicht überschreiten sollen. In Fällen ohne Verbindung zu einem Übertragungsnetz oder bei der Versorgung entlegener Kunden sind  $+10\%/-15\%$   $U_n$  zulässig. Unter normalen Betriebsbedingungen müssen 95 % der 10-Minuten-Mittelwerte des gemessenen Effektivwertes jedes Wochenintervalls innerhalb der Grenzen von  $\pm 10\%$   $U_n$  liegen. Für die verschiedenen Spannungsebenen haben die Netzbetreiber ihrerseits engere Grenzen für zulässige Spannungsabweichungen definiert. Die Mittelspannungsrichtlinie legt in Abschnitt 2.3 hierzu fest, dass im ungestörten Netzbetrieb der Betrag der von allen Erzeugungsanlagen mit Anschlusspunkt in einem Mittelspannungsnetz verursachten Spannungsänderung an keinem Verknüpfungspunkt in diesem Netz einen Wert von  $+2\%$  gegenüber der Spannung ohne Erzeugungsanlagen überschreiten darf. Ferner sind die folgenden Anmerkungen enthalten:

- „- Nach Maßgabe des Netzbetreibers und ggf. unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der statischen Spannungshaltung kann im Einzelfall von dem Wert von  $2\%$  abgewichen werden.
- Abhängig vom resultierenden Verschiebungsfaktor aller Erzeugungsanlagen kann die Spannungsänderung positiv oder negativ werden, also eine Spannungsanhebung oder -absenkung erfolgen.“

16 Obschon die Mittelspannungsrichtlinie nicht vom Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) herausgegeben wurde (vgl. Rn. 13) und daher die gesetzliche Vermutungswirkung für sie nicht greift, ist sie als Maßstab in Bezug auf die  $2\%$ -Grenze dennoch zu beachten. Denn zum einen erfährt diese Regel durch die Praxis nach Kenntnis der Clearingstelle EEG tatsächlich breite Anerkennung und Anwendung, und zum anderen hat der Gesetzgeber selbst ganz wesentliche Teile der Mittelspannungsrichtlinie im Erneuerbare-Energien-Gesetz für Windenergieanlagen verbindlich gemacht, § 6 Abs. 5 EEG 2012 i. V. m. § 2 Abs. 1

<sup>7</sup>BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/dokumente/archiv-technische-richtlinien>.

SDLWindV.<sup>8</sup> Daher ist sie auch hier der Betrachtung zumindest als Maßstab heranzuziehen, auch wenn sie für die streitgegenständliche Anlage nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich verbindlich gemacht wurde.

- 17 Zur Feststellung, ob eine bestimmte Einspeisung den Grenzwert der hinnehmbaren Spannungsanhebung überschreitet, ist eine Netzsimulationsrechnung durchzuführen. Konkret ist eine komplexwertige Lastflusssimulation zu erstellen, um auch für verzweigte Netze belastbare Aussagen treffen zu können. Anhand der in der Gerichtsakte befindlichen Unterlagen (S. 202 ff.) wurde eine solche Berechnung durchgeführt.<sup>9</sup> Das Netz der Beklagten, wie es sich zum Zeitpunkt des Netzanschlusses der Anlage der Klägerin darstellt, wurde hierzu anhand des mit „A8150“ und „UW [...], Leitung [...]" sowie „Kurzschluss symmetrisch“ gekennzeichneten Plans vom 20. Dezember 2012 modelliert, ergänzend wurden die mit identischen Hauptmerkmalen, jedoch des Weiteren mit „Leistungsfluss Variante 2-1-0“ und „Leistungsfluss Variante 2-1-1“ gekennzeichneten Netzpläne herangezogen. Weitere Netzpläne vom 3. Mai 2013 wurden nicht herangezogen, da sich hier – offenbar durch den Zeitablauf bedingte – Abweichungen zur Ausgangskonfiguration ergeben hatten.<sup>10</sup> In Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der Netzberechnung wurden die Entnahmen aus dem Netz auf null gesetzt.<sup>11</sup> Für den Phasenwinkel wurde in der Ausgangskonfiguration durchgängig  $\cos(\varphi) = 1$  gewählt.
- 18 Bereits in der Ausgangskonfiguration – also ohne die Anlage der Klägerin – treten innerhalb des Netzes erhebliche Spannungsanhebungen mit Werten über 2 % an verschiedenen Punkten im Netz der Beklagten auf. Insbesondere im Bereich „[D...]" treten durch die dort befindlichen Blockheizkraftwerke Werte von +6,8 % gegenüber der Nennspannung  $U_n$  von 20 kV auf. Doch auch in den Bereichen „[M...]", „[C...]", „[B...]" und „[W...]" treten mit den den oben genannten Plänen entnommenen Einspeisewerten Spannungsanhebungen von mehr als +5 % auf.
- 19 Wird dieser Konfiguration die verfahrensgegenständliche Anlage hinzugefügt, ergibt die Simulation Spannungsanhebungen von bis zu +9,3 % im Bereich [C...]. Auch in den übrigen Netzbereichen ergeben sich höhere Spannungsanhebungen, so etwa

<sup>8</sup>Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) v. 03.07.2009 (BGBl. I S. 1734), i. d. F. der Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), abrufbar z. B. unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sdlwindv>.

<sup>9</sup>Verwendet wurden das „Alternative Transients Program“ (ATP) zur Berechnung (vgl. <http://www.eemg.org/>), zur Erstellung der Eingangsdateien für die Berechnung wurde „ATPDesigner“ verwendet (vgl. <http://www.atpdesigner.de/>).

<sup>10</sup>Vgl. Gutachten, S. 485 ff. der Gerichtsakte, Abschnitt 3.

<sup>11</sup>Vgl. auch Gutachten, S. 485 ff., 486 der Gerichtsakte, Abschnitt 3.

+ 8,1 % im Bereich [B...], + 8,7 % im Bereich [D...] und noch + 7,9 % im Bereich [W...].

- 20 Auch die Modellierung einer deutlich reduzierten Einspeiseleistung der klägerischen Anlage von nur 200 kW statt [1 800] kW als Teileinspeisung erbrachte keine durchgreifende Änderung der Spannungsanhebungen. Auch mit einer derart reduzierten Einspeiseleistung ergeben sich Spannungsanhebungen von bis zu + 7,2 % im Bereich [D...] und bspw. + 5,7 % im Bereich [B...]; im Bereich [C...] selbst ergibt sich eine leichte Erhöhung der Spannung auf + 5,9 %.
- 21 Eine Spannungsanhebung von mehr als 2 % schließt eine (Teil-)Einspeisung nicht von vornherein aus. Denn die Mittelspannungsrichtlinie gibt nur vor, dass die Spannungsanhebung grundsätzlich einen Wert von 2 % nicht überschreiten darf. Bei Unterschreiten von 2 % an den Verknüpfungspunkten im betrachteten Netz ist eine Einspeisung generell möglich, da daraufhin weder Schäden im Netz noch an nahegelegenen Kundeneinrichtungen zu befürchten sind. Die Mittelspannungsrichtlinie lässt aber eine maximale Spannungsanhebung von mehr als 2 % im Ausnahmefall zu, falls keine Schäden am Netz und an nahegelegenen Anlagen anderer Kunden zu erwarten sind.<sup>12</sup> Damit ist eine einzelfallbezogene Betrachtung im Grundsatz eröffnet, wenn auch Abweichungen sich der 2 %-Grenze annähern und diese nicht wesentlich überschreiten sollten. Jedoch sind die Anhebungen im vorliegenden Fall auch bei nur teilweiser Einspeisung erheblich. Denn aufgrund der Netzsimulationsrechnung ist davon auszugehen, dass bereits bei einer Teileinspeisung unzulässige<sup>13</sup> Spannungserhöhungen auftreten.
- 22 Ob die Mittelspannungsrichtlinie allgemein anerkannte Regeln der Technik i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG wiedergibt,<sup>14</sup> kann dahinstehen. Die Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, ob die jeweilige Spannungsanhebung gegen eine Einspeisung spricht oder ob trotz der erhöhten Spannungsanhebung eine Einspeisung netztechnisch ohne Beeinträchtigung möglich ist.
- 23 Unterhalb des angegebenen Spannungshubs wird vermutet, dass ein Anschluss an dem relevanten Netzverknüpfungspunkt und eine Einspeisung technisch immer möglich ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass zwar nicht jede Überschreitung negative Auswirkungen auf das Netz hat, aber es liegt hier im Ermessen des Netzbetreibers, solche Einspeisungen zuzulassen, da dieser letzten Endes für den siche-

<sup>12</sup>Abschnitt 2.3 ff. Mittelspannungsrichtlinie.

<sup>13</sup>Im Sinne der Mittelspannungsrichtlinie.

<sup>14</sup>Vgl. auch *Brandenburgisches OLG*, Beschl. v. 22.09.2011 – 6 W 42/11, Rn. 23 zitiert nach juris.

ren Netzbetrieb verantwortlich ist. Dies gibt auch die Mittelspannungsrichtlinie in „Abschnitt 2.3 und 2.4“ zu erkennen, indem darauf abgestellt wird, dass keine unzulässigen bzw. störenden Rückwirkungen in das Netz auftreten. Im vorliegenden Fall ergibt die Netzsimulationsrechnung eine Anhebung von 9,3 % (Teileinspeisung: 5,9 %), was mit 7,3 Prozentpunkten (Teileinspeisung: 3,9 Prozentpunkte) *über* 2 % eine wesentliche Überschreitung des Grenzwertes darstellt.

- 24 Zu Prüfzwecken wurde im Bereich [D...] die Einspeisesituation simuliert, die sich aus einem der Netzpläne aus dem Jahr 2013 ergibt.<sup>15</sup> Auch diese Konfiguration ergibt erhebliche Spannungsanhebungen von z. B. 7,3 % im Bereich [C...] und 6,2 % im Bereich [B...]. Auch wenn, wie vom Gutachter vorgeschlagen,<sup>16</sup> die Anlage der Klägerin so betrieben würde, dass sie sog. Blindleistung aufnimmt und daher selbst zur Spannungssenkung beiträgt, sie also deutlich „untererregt“ (z. B. mit  $\cos(\varphi) = 0,9$ ) betrieben würde, verblieben immer noch Spannungsanhebungen von mehr als 4,4 % im Bereich [C...]. Zwar stellt dies gegenüber der Ausgangssituation (+ 5,4 %) augenscheinlich eine Verbesserung dar, doch hat diese zum großen Teil ihre Ursache in der Reduzierung der modellierten Einspeisung im Bereich [D...]. Lässt man diese gegenüber der Ausgangssituation jedoch unverändert, ergibt die Simulation im Bereich [C...] eine Spannungsanhebung von 6,4 %. Doch selbst wenn eine Verbesserung der absoluten Werte erzielt würde, wäre es fraglich, ob sich der Netzbetreiber auf eine Maßnahme oder Betriebsweise einlassen muss, deren Ergebnisse nicht innerhalb der von den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegebenen Grenzen liegen.
- 25 Ebenfalls zu Prüfzwecken wurde zur Ausgangskonfiguration im Bereich [M.../F...] eine weitere Fotovoltaikanlage hinzugefügt, da die Klägerin den Vorwurf erhoben hatte, andere Fotovoltaikanlagen hätten in das Mittelspannungsnetz einspeisen dürfen, während ihr dasselbe verwehrt worden sei. Zwar enthält die Gerichtsakte zu dieser Anlage keine genauen Informationen, doch der in der Akte befindliche Netzplan vom 21. August 2013 mit der Kennzeichnung „Ortsteil: [W...], [G...], [C...]“ ungefähr im Format DIN A0 enthält in diesem Bereich die Anbindung einer Fotovoltaikanlage. Die so gegebene Anbindung wurde zur Modellierung verschiedener Einspeiseleistungen zwischen 0 kW und 200 kW genutzt. Es ergaben sich (gegenüber der Ausgangskonfiguration moderat höhere)

<sup>15</sup>Es wird eine Einspeisung von nur 254 kW angenommen anstelle von etwa 2030 kW gemäß der Pläne vom Dezember 2012. Augenscheinlich entspricht dies der Konfiguration, die dem Gutachten zugrunde liegen, vgl. Gutachten, S. 485 ff., 486 der Gerichtsakte, Abschnitt 3.

<sup>16</sup>Gutachten, S. 485 ff., 486 der Gerichtsakte, Abschnitt 3.



Spannungsanhebungen von bis zu +7,3 % im Bereich [D...] und +5,8 % gegenüber 5,4 % in der Ausgangskonfiguration im Bereich [C...].

- 26 Modelliert man des Weiteren eine herabgesetzte Einspeiseleistung im Bereich [D...] (vgl. Rn. 24), ergeben sich Spannungsanhebungen von noch bis zu +3,6 % in den Bereichen [C...] und [W-2...]. Fügt man dem Modell nun wiederum die klägerische Anlage hinzu, ergeben sich wiederum Spannungsanhebungen von bis zu +7,7 % im Bereich [C...]. Auch bei untererregtem Betrieb der Anlage der Klägerin (vgl. Rn. 24) treten im Modell noch Spannungsanhebungen bis zu +4,7 % im Bereich [C...] auf, was immer noch deutlich mehr ist als das Doppelte des in der Mittelspannungsrichtlinie für sicher erachteten Werts von +2 %. Unter Anwendung derselben Maßstäbe wie für die klägerische Anlage wäre hier zu erwarten, dass einer Einspeisung im Bereich [M.../F...] in der hier modellierten Größenordnung von der Beklagten nicht zugestimmt worden wäre. Da die Gerichtsakte aber keine belastbaren Aussagen zur Leistung dieser Anlage oder überhaupt zu ihrem Vorhandensein enthält, lassen sich hieraus aber keine weiteren Rückschlüsse für die abzugebende Stellungnahme ziehen.
- 27 Nach all dem ist deutlich, dass zum Zeitpunkt des Anschlusses der Anlage der Klägerin an das Netz der Beklagten keine Lösung ersichtlich war, mithilfe der die Anlage innerhalb der von der Mittelspannungsrichtlinie gesetzten Parameter hätte einspeisen können. Auch dafür, dass die ermittelten Überschreitungen der Vorgabe der Mittelspannungsrichtlinie so geringfügig waren, dass eine Gefährdung des Netzbetriebs und aller angeschlossenen Anlagen ausgeschlossen war, finden sich in der durchgeführten Netzsimulationsrechnung keine Anhaltspunkte. Gerade der Umstand, dass das Netz der Beklagten schon vor dem Anschluss der Anlage der Klägerin in Hinblick auf die Spannungserhöhungen offensichtlich hochgradig belastet war, spricht indiziell gegen den Anschluss weiterer Anlagen an das Netz, durch welche das Problem der erhöhten Spannungen noch verschlimmert würde.
- 28 Der Netzbetreiber verfügt zwar über beträchtliche Ermessensspielräume bei der Durchführung des Netzbetriebs, doch hatte die Beklagte diese augenscheinlich bereits zugunsten anderer Einspeisewilliger genutzt, bevor die Klägerin ihre Anlage anschließen wollte. Denn anderenfalls hätte es nicht zu den hohen Spannungsanhebungen schon in der Ausgangskonfiguration (vgl. Rn. 18) kommen können. Seitens der Einspeisewilligen besteht aber kein Anspruch darauf, dass die Beklagte das ihr nach § 49 EnWG i. V. m. der Mittelspannungsrichtlinie zustehende Ermessen zu ihren Gunsten ausübt und ggf. sogar weiter ausdehnt. Dessen hätte es aber bedurft,

um den in der Anlage der Klägerin erzeugten Strom noch abzunehmen – entweder in Hinsicht auf die Hinnahme noch höherer Spannungsanhebungen als bis dahin schon, oder aber in Hinsicht auf „unkonventionelle“ Parameter der Netzverknüpfung wie etwa eine stark untererregte Betriebsweise ( $\cos(\varphi) \ll 1$ ) oder eine „intelligente“ Netzzustandsüberwachung durch den einspeisenden Wechselrichter.

- 29 Zur Überzeugung der Clearingstelle EEG wird die Bedeutung solcher Einspeisekonzepte in Zukunft deutlich zunehmen, sie werden normiert und unter Umständen auch vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden müssen, doch gegenwärtig haben Einspeisewillige keinen einklagbaren Anspruch auf die Anwendung „fortgeschrittener“ Konzepte zur Reduzierung der Spannungsanhebungen. Es ist hier also von einem pflichtgemäßen Verhalten der Beklagten auszugehen.

Dr. Brunner

Dibbern

Teichmann